

BVGer D-611/2018 vom 7. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-611_2018

FR: TAF D-611/2018 du 7 mars 2018

IT: TAF D-611/2018 del 7 marzo 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 7. Februar 2018 angeführt - die der Beschwerdeschrift beiliegende Vollmacht nur vom Beschwerdeführer unterzeichnet wurde. Da dessen Ehefrau im Rubrum der Beschwerdeschrift ebenfalls namentlich genannt ist, wird indessen davon ausgegangen, dass die Beschwerdeerhebung auch für sie erfolgte.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist festzustellen, dass das SEM den Vorbringen der Beschwerdeführenden zum Bombenangriff auf ihr Haus und den von Bombardierungen herrührenden Verletzungen, zur Gefährdung durch den IS sowie zur möglichen Einberufung des Beschwerdeführers in den Reservedienst der syrischen Armee zu Recht die Asylrelevanz abgesprochen hat. Die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Einschätzung zu bewirken. So vermag die blossе Möglichkeit eines Wiedererstarkens des IS (oder ähnlicher Strukturen) in der Heimatregion der Beschwerdeführenden im jetzigen Zeitpunkt keine (objektiv begründete) Furcht vor einer asylrelevanten Gefährdung zu begründen. Das SEM ist demzufolge auf das entsprechende Verfolgungsvorbringen zu Recht nicht näher eingegangen. Den Beschwerdevorbringen zur Wahrscheinlichkeit einer Einberufung des Beschwerdeführers in den Reservedienst der syrischen Armee ist sodann entgegenzuhalten, dass allein die blossе Möglichkeit, nach einer Rückkehr nach Syrien allenfalls militärisch aufgeboten zu werden, ebenfalls noch keine (objektiv begründete) Furcht vor einer asylrelevanten Gefährdung zu begründen vermag (vgl. etwa das Urteil des BVGer D-6975/2014 vom 29. April 2016 E. 4.5). Eine Befürchtung, dass der Beschwerdeführer bei einer allfälligen (rein hypothetischen) Wehrdienstverweigerung asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre, wurde seitens der Beschwerdeführenden nicht geäussert. Auch aus den Akten ergeben sich keine glaubhaften Hinweise für eine solche Annahme.

E. 5.2.1

Sodann sind auch die Erwägungen des SEM zur Unglaubhaftigkeit der Probleme des Beschwerdeführers mit dem syrischen Regime, der PYD und der FSA zu bestätigen. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (vgl. Bst. F.b.b vorstehend).

E. 5.2.2

Den Beschwerdeführenden gelingt es auch mit ihren Beschwerdevorbringen nicht, plausibel zu erklären, weshalb sie die Probleme des Beschwerdeführers mit den syrischen Behörden im Zusammenhang mit den angeblich verlangten Waffentransporten erst an der Anhörung vorbrachten. Der Beschwerdeführer erklärte zwar am Schluss der BzP, es gehe ihm psychisch nicht gut (vgl. Akten SEM A 9 S. 11). Es lassen sich seinem BzP-Protokoll indes keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er aufgrund belastender Faktoren (insb. Erlebnisse in Ungarn und Sorge um das ungeborene Kind) damals nicht in der Lage war, vollständige und vor allem wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Das Gleiche gilt betreffend die Beschwerdeführerin, die im Übrigen an der BzP auf entsprechende Frage hin erklärte, es gehe ihr gut (vgl. A 11 S. 10). Auch der in der Beschwerdeschrift geäusserte Vorwurf zum Verhalten des an der BzP übersetzenden Dolmetschers und der angeblichen darauf zurückzuführenden Zurückhaltung des Beschwerdeführers findet im entsprechenden Protokoll keine Stütze. Da dem Beschwerdeführer seine Probleme mit den syrischen Behörden im Zusammenhang mit den behaupteten Waffentransporten und damit auch die Umstände, wie er angeblich seine Arbeitsstelle verlassen haben will, nicht geglaubt werden können, überzeugt auch das sinngemässe Beschwerdevorbringen, dem Beschwerdeführer drohe bei einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung durch die syrischen Behörden, weil er seine Arbeitsstelle ohne Kündigung verlassen habe und er daher als Verräter gelte, nicht. Sodann ist dem Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer müsse wegen seines vermuteten Wissens um Giftgaseinsätze in Syrien asylrelevante Verfolgung durch die syrischen Behörden befürchten, entgegenzuhalten, dass die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers an der Anhörung, auf welche in der Beschwerde Bezug genommen wird (A 65 F61, vgl. auch A 9 S. 10), zu unsubstanziert ausgefallen sind, als dass daraus eine Verfolgungsgefahr abgeleitet werden könnte.

E. 5.2.3

Weiter vermögen die Ausführungen in der Beschwerde zur behaupteten Verfolgung durch die PYD auch die vom SEM zutreffend festgestellte sehr unterschiedliche Darstellung der Beschwerdeführenden nicht plausibel zu erklären. Es ist hervorzuheben, dass weder der Beschwerdeführer noch seine Ehefrau an der BzP vorbrachten, die PYD habe ihn in H._____ gesucht und mitnehmen wollen. Dass der Beschwerdeführer in H._____ jeweils Kontakte zu Mitgliedern der PYD und Milizionären der YPG (Yekîneyên Parastina Gel; bewaffneter Arm der PYD; Anmerkung des Gerichts) habe vermeiden müssen, erklärt das Ausbleiben dieses Vorbringens an der BzP nicht.

E. 5.3

Insoweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, die gegenwärtige Situation in Syrien sei für die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr als flüchtlingsrechtlich relevant zu werten, ist festzuhalten, dass zwar nicht auszuschliessen ist, die Beschwerdeführenden könnten zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklungen in Syrien gefährdet sein. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und

Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Auf die im Zusammenhang mit den Entwicklungen in Syrien stehenden Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer müsste bei einer Rückkehr nach Syrien mit einer Zwangsrekrutierung durch die PYD oder die FSA rechnen, ist angesichts deren Unsubstanziiertheit nicht weiter einzugehen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und deren Asylgesuche abgelehnt. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Da die Beschwerdeführenden mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 15. Februar 2018 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.